



**LEISTUNGSORDNUNGEN
FÜR DIE JAHRE 2017, 2018 UND 2019
DER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER**
(beschlossen in der Vollversammlung am 28. April 2016)

1. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A

(1) Die Höhe der für die Leistungen nach § 18 Abs. 6 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A und § 49 Abs. 1 RAO maßgeblichen Basisaltersrente beträgt für das Jahr 2017 jährlich EUR 34.706,00 brutto, für das Jahr 2018 jährlich EUR 35.056,00 brutto und für das Jahr 2019 jährlich EUR 35.406,00 brutto.

Deren Auszahlung erfolgt ab 01.01. des Jahres bis auf weiteres in 14 gleichen Beträgen, die wie folgt zu bezahlen sind:

- 12. Beträge bis zum 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein, der
- 13. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Juli und der
- 14. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Dezember.

(2) Im Falle von Änderungen der Rentenhöhen, wie z. B. auf Grund von Pensionserhöhungen oder Steuerreformen, kann die Auszahlung des Differenzbetrages auch im Nachhinein, längstens jedoch binnen acht Wochen, vorgenommen werden.

(3) Der Todfallsbeitrag beträgt 1/3 dieser Jahresrente.

2. Leistungen für Anspruchsberechtigte gemäß Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme verbuchten Beträgen (§ 4 der Satzung Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird für jene Rechtsanwälte, die gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt haben, jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr EUR (brutto):
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,97
35	7.267,28
36	6.976,59
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,44
43	4.941,75
44	4.651,06
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,60
50	2.906,91
51	2.616,22
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,07
58	581,38
59	290,69

(3) Die Witwen/Witwer/rente beträgt 60 % der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung Teil B).

Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung

beantragt, beträgt die Mindestwitwen/witwer/rente nach einem aktiven Kammermitglied 60 % der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem. Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Die Abfindung für den Todesfall beträgt 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge (§ 6 der Satzung Teil B).

Hat das Kammermitglied gemäß § 21 Abs 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B (in der Fassung der Beschlussfassung der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer vom 21. Mai 2015) die weitere Anwendung von § 3 Abs 2, § 4 Abs 5, § 5, § 6, § 7 und § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B in der vor dem 1. Jänner 2016 geltenden Fassung beantragt, beträgt die Abfindung für den Todesfall 40 % der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-witwen/witwer/rente (§ 6 der Satzung Teil B).

(6) Die Abfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50 % der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beträge (§ 7 der Satzung Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

Bei Beginn der Pensionszahlungen sind für die Leistungsberechnung einmalige Kosten in Höhe von 0,50 % des Soll-Guthabens am Pensionskonto, maximal € 154,66 zu leisten. Diese werden bei Pensionsantritt vom Deckungskapital in Abzug gebracht. Bei Leistungsberechnung nach dem Tod eines Leistungsempfängers fallen keine einmaligen Kosten an. Die Kosten für die Auszahlung der Pensionen betragen jährlich 0,50 % der Jahrespension, maximal € 30,94 pro Jahr.

(8) Die Renten werden gemäß § 9 (2) Satzung Teil B in 14 gleichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die Bestimmung unter 1. Abs. 2 dieser Leistungsordnung gilt sinngemäß.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Diese Leistungsordnungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Sie bleiben so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt werden.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at>.